



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Benutzungssatzung des „Hohenheimer Zentrum für Tiermodelle in den Lebenswissenschaften“ / „Hohenheim Center for Animal Models in the Life Sciences“ (kurz: HZTL)

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1598 | Stand: 6. November 2025

Benutzungssatzung des „Hohenheimer Zentrum für Tiermodelle in den Lebenswissenschaften“ / „Hohenheim Center for Animal Models in the Life Sciences“ (kurz: HZTL)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S.2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 05.11.2025 die nachfolgende Benutzungssatzung beschlossen.

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Zentralen Versuchstierhaltung, im Folgenden abgekürzt als ZVH, und des Kleintierhauses, im Folgenden abgekürzt als KTH, den Betriebseinheiten des Hohenheimer Zentrums für Tiermodelle in den Lebenswissenschaften sind, im Folgenden abgekürzt als HZTL.
- (2) Die Benutzung dieser Einrichtungen ist nur unter Beachtung dieser Satzung und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen zulässig.

§ 2 Zugang und Einweisung

- (1) Der Zugang zu den Tierhaltungsbereichen ist nur autorisierten Personen gestattet. Die Autorisierung erfolgt durch die jeweilige Leitung.
- (2) Zugangsberechtigt sind:
 - Personal der Einrichtung,
 - für Projekte erforderliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach entsprechender Einweisung, und Studierende unter Aufsicht,
 - in Ausnahmefällen weitere Personen nach Einweisung und unter Aufsicht (z.B. Auszubildende, Technikerinnen und Techniker, Vertreterinnen und Vertreter der Überwachungsbehörden, Tierschutzbeauftragte)
- (3) Die Einweisung erfolgt durch die Leitung oder eine von ihr autorisierte Person. Die Einhaltung der Benutzungsordnung ist mit Unterschrift zu bestätigen.

§ 3 Allgemeine Hygieneregeln

- (1) Beim Betreten der Gebäude ist ein Schuhwechsel vorzunehmen oder Überschuhe sind zu verwenden (Ausnahme: KTH bei Zugang über UG/Lieferanteneingang).

- (2) Das Betreten der Tierhaltungsbereiche erfolgt ausschließlich über Personenschleusen.
- (3) Im gesamten Bereich gilt ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

§ 4 Verhalten in den Tierhaltungsbereichen (Barrierebereichen)

- (1) Das Mitbringen von Gästen ist untersagt (Ausnahme: aquatische Haltung unter Aufsicht).
- (2) Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen sowie das Aufbewahren von Nahrungsmitteln und Kosmetika ist verboten.
- (3) Nach Beginn der Dunkelzeit ist der Zugang zu Tierräumen nur in Absprache mit der Leitung gestattet.
- (4) Der Arbeitsplatz ist nach Nutzung zu reinigen, Flächen nass zu desinfizieren (nicht abzutrocknen), Licht zu löschen und Türen zu schließen.
- (5) Details zum Verhalten regeln die Durchführungsbestimmungen.

Teil II – Tierhaltung und Logistik

§ 5 Tierhaltung und Tiertransport

- (1) Voraussetzung für die Haltung / Zucht von Versuchstieren ist die Genehmigung durch die Leitung sowie eine unterzeichnete Haltungs- und Zuchtvereinbarung.
- (2) Die Vergabe von Räumen und Kapazitäten erfolgt nach Verfügbarkeit und dem vereinbarten Zeitrahmen.
- (3) Tiere dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Leitung eingebracht werden.
- (4) Tierbestellungen sind schriftlich über das jeweilige Personal einzureichen.
- (5) Tiere müssen in verschlossenen, bruch sicheren und verdeckten Behältnissen transportiert werden.

§ 6 Einschleusen von Material in die Tierhaltungsbereiche

- (1) Das Einbringen von Materialien erfolgt über Materialschleusen und wird vom Tierpflegepersonal durchgeführt.
- (2) Zum Autoklavieren ist das Material mindestens zwei Tage vor dem geplanten Gebrauch anzuliefern.
- (3) Das Einbringen von biologischem und anderem nicht-autoklavierbarem Material ist rechtzeitig mit der Leitung abzusprechen.
- (4) Auf Anfrage können Verbrauchsmaterialien, wie Tupfer / Kompressen, Spritzen und Kanülen oder auch Medikamente, gestellt werden.

Teil III – Standortbezogene Regelungen

§ 7 Besonderheiten Standort ZVH (Schwertzstraße 15/1)

- (1) Der Zuchtbereich besitzt höchste Hygienestandards (SOPF). Es gilt eine standort- und statusabhängige Karenzzeit bei Zutritt nach Kontakt mit anderen Tierhaltungsbereichen.
- (2) Personen mit klinisch manifesten oder inapparenten Infektionen sowie solche mit privatem oder dienstlichem Kontakt zu Kaninchen / Nagern erhalten keinen Zutritt zu den Tierhaltungsräumen der ZVH.
- (3) Details zu Hygienemaßnahmen und Karenzzeiten bei verschiedenen Hygieneniveaus (z. B. Reihenfolge der Versorgung, Personalwechsel) sind im Hygieneplan geregelt.

§ 8 Besonderheiten Standort KTH (Leonore-Blosser-Reisen-Weg 8)

- (1) Beim Zugang über den Lieferanteneingang und ausschließlichem Aufenthalt im UG ist kein Schuhwechsel erforderlich.
- (2) In der Nagerhaltung ist nach Aufenthalt im Quarantänebereich eine Karenzzeit von 72 Stunden vor Betreten der übrigen Tierhaltungsräume einzuhalten.
- (3) Personen mit klinisch manifesten oder inapparenten Infektionen müssen in der aquatischen Haltung Handschuhe und Mundschutz zu tragen.

Teil IV – Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungssatzung tritt die Benutzungsordnung für die zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ der Universität Hohenheim (Zentrale Versuchstierhaltung, ZVH) in ihrer Fassung vom 13.02.2015 (Amtliche Mitteilung Nr. 1009) außer Kraft. Dort bereits laufende Vorgänge werden nach der vorliegenden Satzung weitergeführt.

Hohenheim, den 06.11.2025

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider
Rektor der Universität Hohenheim